

Begründung für die Ablehnung der Einrichtung einer Einbahnstraße für die Straße Heidestieg

Verkehrszeichen sind gemäß §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzubringen, wo sie aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und somit die Verkehrssicherheit gewährleisten.

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt.

Eine Einbahnstraße stellt eine solche Beschränkung dar. Einbahnstraßen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die Straße für den Gegenverkehr – unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung, insbesondere des LKW-Verkehrs – zu schmal ist, um die erforderliche Verkehrsfunktion zu erfüllen. Sie dürfen nur eingerichtet werden, wenn in angemessener Entfernung für die gesperrte Richtung eine Strecke vorhanden ist und die zum Erreichen von Anliegern erforderlichen Umwege zumutbar sind („Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ – HAV).

Im Heidestieg ist jedoch eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden. Gefahren entstehen hierdurch nicht. Außerdem konnten frühere Zählungen Schleichverkehre durch das Gebiet nicht bestätigen, sodass auch keine zwingende Notwendigkeit besteht, den Verkehr hier zu beschränken.

Bei der Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung muss außerdem das gesamte Wohngebiet betrachtet werden, und es muss ein Pendant in Gegenrichtung eingerichtet werden. Hierfür käme nur der Finkenried in Betracht, der jedoch baulich nicht für eine solche Führung geeignet ist.

Die erforderliche qualifizierte Gefahrenlage im Sinne der Verordnung ist folglich nicht gegeben.

Damit ist die Ermächtigungsgrundlage gemäß § 45 Abs. 9 StVO nicht erfüllt. Eine Einbahnstraße darf verkehrsrechtlich nicht angeordnet werden.

Im Übrigen soll der Heidestieg als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden (Verkehrszeichen 325). In verkehrsberuhigten Bereichen sollen keine weiteren Verkehrszeichen, auch das Zeichen 220 „Einbahnstraße“ nicht angeordnet werden, da es sich bei einem verkehrsberuhigten Bereich um eine Sonderfläche ohne Fahrbahn handelt (OLG Köln, Beschluss vom 30.05.1997 - Ss 136/97 (Z)).